

- Signale, die von Luftfahrzeugen der Landesverteidigung Luftraumverletzern gegeben werden.

Abschnitt III

Flugbetrieb innerhalb der Flugplatzzone

§ 20

Start

- (1) Der Kommandant eines Luftfahrzeuges ist berechtigt zu starten, sofern:
- der körperliche Zustand und der Ausbildungsstand der Besatzung den zu erwartenden Flugbedingungen entsprechen;
 - die Flugwetterberatung vorliegt;
 - die Besatzung des Luftfahrzeuges vollständig ist;
 - ein geeigneter Ausweichflugplatz zur Verfügung steht (Ausweichflugplatz kann auch der Startflugplatz sein);
 - das Luftfahrzeug vorschriftsmäßig beladen ist und der Betriebsstoffvorrat dem berechneten Flugplan entspricht;
 - die Flugsicherungs- und Navigationsunterlagen vollständig sind;
 - das Luftfahrzeug sich in flugtauglichem Zustand befindet;
 - das Luftfahrzeug am Boden nicht vereist ist und keine Gefahr der Vereisung während des Starts besteht;
 - keine Gefahr für einen Zusammenstoß mit anderen Luftfahrzeugen besteht;
 - die gemäß § 7 Abs. 1 mitzuführenden Dokumente vorliegen;
 - der Start durch den FS-Dienst freigegeben wird.

(2) Der FS-Dienst ist verpflichtet, den Start zu verbieten, sofern festgestellt wird, daß die im Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind oder aus anderen Gründen die sichere Start- und Flugdurchführung nicht gewährleistet ist.

(3) Der Kommandant eines Luftfahrzeuges ist berechtigt, unter Beachtung der festgelegten Wettermindestbedingungen nach Freigabe des Starts durch den FS-Dienst die endgültige Entscheidung über die Durchführung des Starts zu treffen.

(4) Jeder Start hat unter Einhaltung der für den betreffenden Luftfahrzeugtyp festgelegten sicheren Startstrecke zu erfolgen.

(5) Starts und Landungen sind entgegengesetzt zur Windrichtung durchzuführen, sofern nicht der übrige Luftverkehr oder sonstige Gründe eine andere Richtung geeigneter machen.

§ 21

Landung

- (1) Ein Luftfahrzeug darf erst landen, nachdem die Landeerlaubnis erteilt worden ist bzw. auf Flugplätzen

ohne FS-Dienst, nachdem sich der Luftfahrzeugführer überzeugt hat, daß die Landebahn frei ist und sich keine anderen Luftfahrzeuge im Landeanflug befinden.

(2) Landeanflugverfahren dürfen nicht ohne Genehmigung des FS-Dienstes abgekürzt werden.

(3) Jedes Luftfahrzeug muß nach der Landung die Landebahn unverzüglich frei machen.

§ 22

Reihenfolge der Landeerlaubnis

Im zivilen Luftverkehr erhalten Luftfahrzeuge Landeerlaubnis in folgender Reihenfolge:

- Luftfahrzeuge in Not;
- Luftfahrzeuge im Sanitätseinsatz oder bei Rettung von Menschen;
- Luftfahrzeuge, die Flüge von besonderer staatlicher Bedeutung durchführen;
- Luftfahrzeuge mit Turbinenluftstrahl-Triebwerken;
- übrige Luftfahrzeuge.

§ 23

Wettermindestbedingungen

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen legt für jeden Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik staatliche Wettermindestbedingungen für Start und Landung fest.

(2) Alle Luftfahrzeughalter, deren Luftfahrzeuge am zivilen Luftverkehr über dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik teilnehmen, haben für ihre Luftfahrzeugführer eigene Wettermindestbedingungen festzulegen. Unterschreiten diese die staatlich festgelegten, so sind für Start und Landung die Wettermindestbedingungen des Flughafens maßgebend.

(3) Für die Einhaltung aller Wettermindestbedingungen sind die Kommandanten der Luftfahrzeuge verantwortlich.

(4) Jede Nichteinhaltung von Wettermindestbedingungen ist als besonderes Vorkommnis zu melden.

(5) Sind bei der Ankunft eines Luftfahrzeuges die Wettermindestbedingungen nicht erfüllt und ist es dem Luftfahrzeug nicht möglich, einen Ausweichflugplatz anzufliegen (z. B. wegen Kraftstoffmangel), so hat der Flugleiter persönlich alle erforderlichen Maßnahmen für die sichere Landung des Luftfahrzeuges auf dem angeflogenen Flugplatz zu treffen.

§ 24

Beobachtung von Flug- und Rollbewegungen

(1) Der Luftfahrzeugführer hat während des Fluges den Luftverkehr ständig zu beobachten, um ein gefahrloses Einfügen in die übrigen Flugbewegungen zu sichern. Den Anweisungen des FS-Dienstes über Funk bzw. mittels optischer Signale ist Folge zu leisten.